



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0523

Der Oberbürgermeister

/IV-MK-10-01-sa

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bildungsausschuss	21.09.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	05.10.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen wird beschlossen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung des
Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 420004080101 Sachkonto: 423100 (Musikschule)

Produkt: 420004070101 Sachkonto: 423100 (Kunstschule)

Aufwendungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2027

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): 80.000 €**
(bei gleichzeitigen Personaleinsparungen sinkt dieser Betrag)

Produkt: 420004080101 Sachkonto 423100 Musikschule

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2027

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): 29.000 €**
(die gleichzeitig geplante Honoraranhebung der Sparte Kunst ist hierdurch gegenfinanziert).

Produkt: 420004070101 Sachkonto 423100 Kunstschule

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Aufgrund der Zusammenführung der Stabsstellen „Musikschule“ und „Jugendkunstgruppen“ zur „Musik- und Kunstschule“ ist es notwendig, alle Rechtsvorschriften zusammenzuführen. Grundlage für die Erhebung der Musikschulgebühren ist derzeit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“. Grundlage für die Erhebung der (derzeit noch privatrechtlichen) Entgelte ist aktuell die Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen. Beide Rechtsvorschriften sollen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musik- und Kunstschule Leverkusen“ ab 01.01.2027 zusammengeführt werden.

Gleichzeitig sollen im Sinne der Haushaltskonsolidierung höhere Gebühren festgesetzt werden. Für die Sparte „Musik“ wird eine Mehreinnahme in Höhe von 80.000 € ab 2027 kalkuliert, für die Sparte „Kunst“ eine jährliche Mehreinnahme von rd. 29.000 €. Die Mehreinnahme der Sparte „Kunst“ soll dazu dienen, die Honorare für die Kunstlehrkräfte in angemessener Weise anzuheben (siehe Vorlage Nr. 2026/0525). Die Musikschulgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2025 um durchschnittlich 10,55 % angehoben, die Entgelte für Jahreskurse der Jugendkunstgruppen mit Wirkung vom 01.09.2025 um 15,00 € je Kurs.

Im direkten Vergleich mit entsprechenden Institutionen der umliegenden Städte (und dem auch dort herrschenden starken Finanzdruck) können die aktuellen Gebühren der Sparte „Musik“ als „noch günstig“ und die Entgelte der Sparte „Kunst“ als „sehr günstig“ bezeichnet werden. Mit den neuen Gebühren für die Sparte „Musik“ ab dem 01.01.2027 wird die Gebührenhöhe mit umliegenden Städten in etwa gleichgezogen.

Auch mit der ab dem 01.01.2027 vorgeschlagenen Gebührenanhebung sind die Kursangebote der Sparte „Kunst“ noch immer günstiger als die der Sparte „Musik“ (z. B. Piepmätze, musikalische Früherziehung/musikalische Grundausbildung) und vergleichbare Angebote Schulen umliegender Städte. Die Annäherung der Elternbeiträge soll daher perspektivisch bei den nächsten Gebührenanpassungen (alle zwei Jahre) wieder aufgegriffen werden.

Die steuerliche Prüfung im Rahmen des § 2b UStG-Projektes ergab, dass die Gebühren, die ab 01.01.2027 durch die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule erhoben werden sollen, nach den aktuell geltenden rechtlichen Vorschriften keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Kalkulation der Gebühreneinnahme der Sparte Musik. Im Angebote MFE/MGA wird die Gebühr beibehalten bei Kürzung der Unterrichtszeit von 60 auf 45 Min. / Woche aus pädagogischen Gründen.

	Piepmätze	MFE/MGA	Gruppe 3-6 Schülerinnen / Schüler 60 Min. / Woche	Gruppe 3-6 Schülerinnen / Schüler 45 Min. / Woche
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	220	355	0	39
Jahresgebühr alt	228,00 €	294,00 €	582,00 €	462,00 €
Jahresgebühr neu	294,00 €	294,00 €	636,00 €	504,00 €
Erhöhung in %	28,95%	0,00%	9,28%	9,09%
kalk. Gebühreneinnahme 2026	50.160,00 €	104.370,00 €	- €	18.018,00 €
kalk. Gebühreneinnahme 2027	64.680,00 €	104.370,00 €	- €	19.656,00 €
Mehreinnahme	14.520,00 €	- €	- €	1.638,00 €
	Partnerunterricht zu zwei Schülerinnen / Schülern 45 Min. / Woche	Einzelunterricht 30 Min. / Woche	Einzelunterricht 45 Min. / Woche	Einzelunterricht 60 Min. / Woche
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	138	843	179	7
Jahresgebühr alt	636,00 €	696,00 €	954,00 €	1.020,00 €
Jahresgebühr neu	696,00 €	756,00 €	1.044,00 €	1.260,00 €
Erhöhung in %	9,43%	8,62%	9,43%	23,53%
kalk. Gebühreneinnahme 2026	87.768,00 €	586.728,00 €	170.766,00 €	7.140,00 €
kalk. Gebühreneinnahme 2027	96.048,00 €	637.308,00 €	186.876,00 €	8.820,00 €
Mehreinnahme	8.280,00 €	50.580,00 €	16.110,00 €	1.680,00 €
	Schulchor JEKISS bzw. JeKits (sofern nicht aus Landesmitteln)	Ensemble ohne Hauptfach- unterricht	Auswärtigen- zuschlag	Anhebung Erwachsenen- zuschlag
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	200	180	190	146
Jahresgebühr alt	78,00 €	120,00 €		
Jahresgebühr neu	96,00 €	132,00 €		
Erhöhung in %	23,08%	10,00%		
kalk. Gebühreneinnahme 2026	15.600,00 €	21.600,00 €	- €	19.700,00 €
kalk. Gebühreneinnahme 2027	19.200,00 €	23.760,00 €	10.700,00 €	22.700,00 €
Mehreinnahme	3.600,00 €	2.160,00 €	10.700,00 €	3.000,00 €
	Einteilungs- gebühr	Klavierzuschlag	kalk. Einnahme 2026 gesamt abzügl. 13% Ermäßigungen	1.095.227,00 € 952.847,49 €
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	167	302		
Jahresgebühr alt	15,00 €	36,00 €		
Jahresgebühr neu	20,00 €	42,00 €		
Erhöhung in %	33,33%	16,67%		
kalk. Gebühreneinnahme 2026	2.505,00 €	10.872,00 €		
kalk. Gebühreneinnahme 2027	3.340,00 €	12.684,00 €		
Mehreinnahme	835,00 €	1.812,00 €		
durchschnittliche % Erhöhung:	8,54%			

Kalkulation der Entgelt/Gebühreneinnahme der Sparte Kunst:

	Jahreskurs mit 60 Min./Woche	Jahreskurs mit 90 Min. / Woche	Jahreskurs mit 120 Min. / Woche	Workshops 180 Min.
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	50	250	50	30
Jahresentgelt alt	75,00 €	75,00 €	75,00 €	10,00 €
Jahresgebühr neu	120,00 €	156,00 €	192,00 €	15,00 €
Erhöhung in %	60,00%	108,00%	156,00%	50,00%
kalk. Gebühreneinnahme 2026	3.750,00 €	18.750,00 €	3.750,00 €	300,00 €
kalk. Gebühreneinnahme 2027	6.000,00 €	39.000,00 €	9.600,00 €	450,00 €
Mehreinnahme	2.250,00 €	20.250,00 €	5.850,00 €	150,00 €

	Workshops bis 240 Min.	Workshops bis 360 Min.	Workshops bis 480 Min.	Workshops bis 540 Min.
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	16	16	24	16
Jahresgebühr alt	13,50 €	20,00 €	27,00 €	30,00 €
Jahresgebühr neu	25,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €
Erhöhung in %	85,19%	50,00%	29,63%	33,33%
kalk. Gebühreneinnahme 2026	216,00 €	320,00 €	648,00 €	480,00 €
kalk. Gebühreneinnahme 2027	400,00 €	480,00 €	840,00 €	640,00 €
Mehreinnahme	184,00 €	160,00 €	192,00 €	160,00 €

	Workshops bis 600 Min.	kalk. Einnahme 2026 gesamt 28.854,00 €	
durchschnittl. Anzahl Schülerinnen / Schüler pro Jahr	16	Materialkosten- zuschläge 3.000,00 €	
Jahresgebühr alt	40,00 €		
Jahresgebühr neu	40,00 €	kalk. Einnahme 2027 gesamt 58.050,00 €	
Erhöhung in %	0,00%		
kalk. Gebühreneinnahme 2026	640,00 €	Materialkosten- zuschläge 6.000,00 €	
kalk. Gebühreneinnahme	640,00 €		
Mehreinnahme	- €	Mehreinnahme 29.196,00 €	

Die Änderungen im Einzelnen:

- Alte und neue Beitragssätze sind bereits in den Einnahmekalkulationen übersichtlich dargestellt.
- Für die Sparte „Kunst“ werden aus den bisher privatrechtlichen Entgelten jetzt öffentlich-rechtliche Gebühren, die anteilig in Monatsraten fällig sind (und nicht mehr als Gesamtbetrag bei Kursbeginn).
- In der Sparte „Musik“ werden Elementarangebote (MFE/MGA, Piepmätze, ContaKids und vergleichbare Angebote) jetzt mit einer einheitlichen Unterrichtszeit von 45 Minuten/Woche angeboten. Dies hat pädagogische Gründe. Für Gruppen der MFE/MGA mit bisher 60 Minuten Unterrichtszeit/Woche bleibt die Gebühr gleich bei Kürzung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten/Woche.
- Der sonderpädagogische instrumentale und vokale Hauptfachunterricht der Sparte „Musik“ wird aus redaktionellen Gründen nicht mehr einzeln mit reduzierter Gebühr ausgewiesen, sondern pauschal mit 10 % rabattiert.
- Bei den Kursen der Sparte „Kunst“ werden die zu zahlenden Beiträge nicht mehr pauschal je Kurs/Workshop festgelegt, sondern nach der Unterrichtsdauer ausdifferenziert. Dies schafft im Rahmen der deutlichen Anhebung der Beiträge mehr Gerechtigkeit: Für mehr Unterrichtszeit ist ein höherer Betrag zu zahlen, für geringere Unterrichtszeit ein weniger hoher Betrag.
- Geburtstagsworkshops der Sparte „Kunst“ (Dauer 180 Minuten) werden weiterhin angeboten, jedoch kostendeckend mit 180 € berechnet. Da die Anzahl der Geburtstagsworkshops im kommenden Jahr noch nicht feststeht, wurden diese in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.
- In der Sparte „Kunst“ wird mit dem Gebührenbescheid ein (auskömmlich berechneter) Materialkostenbeitrag für Verbrauchsmaterialien erhoben. Dieser variiert je Kursangebot.
- Der Erwachsenenzuschlag für Schülerinnen und Schüler ab 27 Jahre wird von 50 % auf 60 % angehoben.
- Ab 2027 sollen Familien mit Hauptwohnsitz außerhalb Leverkusens einen Zuschlag von 15 % auf die regulären Gebühren zahlen.
- Die Einteilungsgebühr im Instrumental- und Vokalunterricht wird von 15,00 € auf 20,00 € angehoben.
- Gebührenerstattungen für von der Musik- und Kunstschule zu vertretenden Unterrichtsausfall beziehen sich weiterhin auf das Schuljahr. Da der Schuljahreszeitraum vom Kalenderjahr auf das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen geändert wird (vgl. Vorlage Nr. 2026/0522) schafft dies bei Halbjahreskursen im Zeitraum 01.08.-31.01. des Folgejahres mehr Gerechtigkeit, da der gesamte Kurszeitraum berücksichtigt wird.
- Die Regelungen zu Gebührenermäßigung und Gebührenerlass bei Bedürftigkeit wurden unter § 4 Nr. 4 konkretisiert.

Die neue Gebührensatzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. Da Jahresgebühren erhoben werden, ist eine Gebührenanhebung auch nur zum Jahreswechsel möglich. Um Kurse mit den neuen Gebühren zu bewerben und Eltern frühzeitig und verbindlich über die Gebührenanhebung zu informieren, ist eine Verabschiedung der Gebührensatzung in diesem Ratsturnus notwendig. Da die Vorlagen Nr. 2026/0522, Nr. 2026/0523, Nr. 2026/0524 und Nr. 2026/0525 ineinandergreifen, soll das gesamte Vorlagenpaket in diesem Ratsturnus beraten und verabschiedet werden.

Anlage/n:

Anlage 1 Gebührensatzung Musik- und Kunstschule ab 01.01.2027

Anlage 2 Gebührensatzung Musikschule 01.01.2025

Anlage 3 Entgeltordnung Jugendkunstgruppen 01.09.2026

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musik- und Kunstschule Leverkusen vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der „Musik- und Kunstschule Leverkusen“ (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der Musik- und Kunstschule.

Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht voll geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den/die Oberbürgermeister/in die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterrichtseinteilung zur Musik- und Kunstschule. Sie erlischt mit der von der Musik- und Kunstschule bestätigten Abmeldung oder der Entlassung von der Musik- und Kunstschule.

§ 3
Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP) im Gruppenunterricht

-	Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote 45 Min./Woche	294,00 €
-	Piepmätze, ContaKids oder vergleichbare Angebote 45 Min./Woche	294,00 €
2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht)		
-	Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	636,00 €
-	Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	504,00 €
-	Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	696,00 €
-	Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	504,00 €
-	Einzelunterricht 15 Min./Woche	504,00 €
-	Einzelunterricht 30 Min./Woche	756,00 €
-	Einzelunterricht 45 Min./Woche	1.044,00 €
-	Einzelunterricht 60 Min./Woche	1.260,00 €
3. Kurse Sparte Musik		
-	Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	294,00 €
-	Gruppe ab 8 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	392,00 €
4. Kurse Sparte Kunst		
-	60 Min./Woche	120,00 €

- | | |
|------------------|----------|
| - 90 Min./Woche | 156,00 € |
| - 120 Min./Woche | 192,00 € |

Wird die von der Schulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Musik- und Kunstschule den Veranstaltungsbeginn verschieben oder die Veranstaltung absagen.

Für Verbrauchsmaterialien in der Sparte Kunst wird zusätzlich ein Materialkostenbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

5. Workshops/Kurzzeitkurse Sparte Kunst

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - bis zu 180 Min. | 15,00 € |
| - mehr als 180 Min. bis zu 240 Min. | 20,00 € |
| - mehr als 240 Min. bis zu 360 Min. | 25,00 € |
| - mehr als 360 Min. bis zu 480 Min. | 30,00 € |
| - mehr als 480 Min. bis zu 540 Min. | 35,00 € |
| - mehr als 540 Min. bis zu 600 Min. | 40,00 € |
| - Geburtstagsworkshop (180 Min.) | 180,00 € |

Wird die von der Schulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Musik- und Kunstschule die Veranstaltung absagen.

Für Verbrauchsmaterialien in der Sparte Kunst wird zusätzlich ein Materialkostenbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

6. Ensemble und Ergänzungsfachunterricht

- | | |
|---|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht oder Unterricht in einem Angebot der Elementaren Musikpädagogik erhalten (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 132,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) oder JeKiTanz (entsprechendes Tanzangebot) in Zusammenarbeit mit | 96,00 € |

Leverkusener Schulen

- Teilnahme am Angebot JeKits (In Zusammenarbeit mit Leverkusener Schulen) sofern die Kosten nicht durch das Programm des Landes NRW oder Dritte getragen werden 96,00 €
- 7. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 42,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
- 8. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 60 % auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides nachweist, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder einem Vollzeitstudium befindet.
- 9. Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb Leverkusens zahlen einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. auf die Gebühr für die von ihnen belegten Unterrichtsfächer.
- 10. Schülerinnen/Schüler, die instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- 11. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen/Trägern getroffen werden.
- 12. Für jede Einteilung in einen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung

1. Die zu zahlende Gebühr nach Unterrichtsform wird für sonderpädagogische Angebote um 10% reduziert.
2. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

3. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
4. Bei Bedürftigkeit kann das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Dies setzt voraus, dass für Kinder und Jugendliche für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule Leistungen nach „Bildung und Teilhabe“ (BuT) beantragt werden. Bewilligte Mittel werden als Direktzahlung an die Musik- und Kunstschule entrichtet und auf das Schulgeld angerechnet. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gebührenermäßigung von insgesamt bis zu 50 % des festgesetzten Schulgeldes besteht, wenn BuT-Leistungen aufgrund des Bezugs von Wohngeld oder Kindergeldzuschlags festgesetzt werden. Ein Anspruch auf Gebührenerlass des Restbetrages besteht, wenn BuT-Leistungen aufgrund von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungen bewilligt werden. Der Zeitraum der Bewilligung ist jeweils maßgeblich.
Personen ab 18 Jahre, die nicht mehr bezugsberechtigt sind für „Bildung und Teilhabe“ und ihren Unterricht an der Musik- und Kunstschule fortsetzen möchten, müssen Nachweise über den Bezug entsprechender Transferleistungen für eine analoge Reduzierung des Schulgeldes vorlegen. Das Schulgeld für Unterricht für Personen ab 27 Jahren wird nur in Verbindung mit der Teilnahme an einem Kooperationsangebot für Menschen mit Behinderung entsprechend ermäßigt oder erlassen.
5. Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung wird die Unterrichtsgebühr für das Pflichtfach auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres erstattet.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur Musik- und Kunstschule und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen Änderungsbescheide.

Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6

Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 01. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zusammen mit dem Beitrag für Februar zum 01. Februar fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2025 sowie die am 07.04.2025 beschlossene Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen außer Kraft.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
"Musikschule der Stadt Leverkusen"

vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der „Musikschule der Stadt Leverkusen“. Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner. Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Oberbürgermeister die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zur „Musikschule der Stadt Leverkusen“. Sie erlischt mit der von der Musikschule bestätigten Abmeldung oder der Entlassung von der „Musikschule der Stadt Leverkusen“.

§ 3
Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP):

- Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote ca. 12 Schülerinnen/Schüler 60 Min./Woche	294,00 €
- Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA) oder vergleichbare Angebote 3 bis 8 Schülerinnen/Schüler 45 Min./Woche	294,00 €
- Piepmätze (Eltern-Kind-Gruppen) Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	228,00 €
2. Instrumentaler und vokaler Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht	
- Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 60 Min./Woche	582,00 €
- Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	462,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	636,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	462,00 €
- Einzelunterricht 15 Min./Woche	462,00 €
- Einzelunterricht 30 Min./Woche	696,00 €
- Einzelunterricht 45 Min./Woche	954,00 €
- Einzelunterricht 60 Min./Woche	1.020,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 Schülerinnen/Schülern 30 Min./Woche	192,00 €
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 3 bis 6 Schülerinnen/Schülern 45 Min./Woche	354,00 €

- | | |
|--|----------|
| - Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 462,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 300,00 € |
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht
zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 516,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
30 Min./Woche | 576,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht
45 Min./Woche | 840,00 € |

3. Kurse

- | | |
|--|----------|
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 228,00 € |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 294,00 € |

4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht

- | | |
|---|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen instrumentalen oder
vokalen Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht oder Unterricht in
einem Angebot der Elementaren Musikpädagogik erhalten
(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 120,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)
78,00 €
in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen | |
| - Teilnahme am Angebot JeKits-Stimme (in Zusammenarbeit
mit Leverkusener Schulen), sofern die Kosten nicht durch das
Programm des Landes NRW oder durch Dritte getragen werden | 78,00 € |

5. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 36,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
6. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 50 v. H. auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides nachweist, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder einem Vollzeitstudium befindet.

7. Schülerinnen/Schülern, die Unterricht in Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht sowie an Kursen ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
8. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen/Trägern getroffen werden.
9. Für jede Einteilung in ein Unterrichtsfach in Unter-, Mittel- oder Oberstufe wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.
2. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
3. Bei Nachweis der Bedürftigkeit der Schülerin/des Schülers kann eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes gewährt werden. Der in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Förderschulen durchgeführte Musikunterricht kann ohne Erhebung einer Gebühr durchgeführt werden, wenn der Schulleitung die Bedürftigkeit der Nutzerin/des Nutzers bekannt ist oder die Notwendigkeit einer besonderen Förderung besteht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
4. Im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung ist die Unterrichtsstunde des Pflichtfaches entgeltfrei.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur „Musikschule der Stadt Leverkusen“ und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen Änderungsbescheide. Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6 Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 1. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zum 1. Februar fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005 ihre Gültigkeit.

- - - - -

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 44 vom 20.12.2024

Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen

1. Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Die Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare werden in folgende Entgeltgruppen gegliedert:

1.1	Entgelte für Regelkurse	75,00 €
1.2	Entgelte für Regelkurse bei späteren Eintritt ab Januar	50,00 €
1.3	Tages- und Wochenendseminare à Unterrichtsdoppelstunde (2 x 45 Minuten)	5,00 €
1.4	Leistungen für andere Einrichtungen (Ganztagsschule) à Unterrichtsdoppelstunde (2 x 45 Minuten)	50,00 €
1.5	Geburtstagsworkshop (4 x 45 Minuten)	100,00 €

2. Ausnahmen

Arbeitsgemeinschaften, deren Produkte direkt den Jugendkunstgruppen zugutekommen, z. B. Werbung und Imagebildung, Gebäude- und Umfeldverschönerung, sind entgeltfrei.

3. Fälligkeit

Die Entgelte sind in der Regel bis zum dritten Unterrichtstag der Teilnehmerin/des Teilnehmers zu entrichten. Ausnahmen bilden Einzelveranstaltungen. Hier sind die Entgelte vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Teilzahlungen sind grundsätzlich möglich. Hierüber entscheidet die Leitung der Jugendkunstgruppen.

4. Mindestteilnehmerzahl

Angebote Veranstaltungen werden in der Regel nur durchgeführt, wenn nach dem dritten Termin abzusehen ist, dass eine von der Leitung der Jugendkunstgruppen festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann. Diese richtet sich nach pädagogischen, technischen, programmatischen oder sozialen Kriterien.

5. Rückerstattungen

Entgelte werden nur zurückerstattet bzw. erlassen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer wegen langfristiger Krankheit oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen die Veranstaltung nicht besuchen kann oder die Teilnahme an der Veranstaltung nicht zumutbar ist. Bei Kursausfällen durch Verschulden der

Jugendkunstgruppen von über 10 % der vorgesehenen Unterrichtszeit wird Ersatz geleistet.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023 beschlossene Entgeltordnung ihre Gültigkeit.